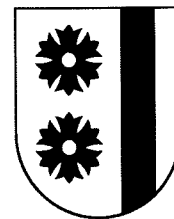


# GEMEINDE LANGENBERG

## DIE BÜRGERMEISTERIN



### Allgemeinverfügung

**zur Verbrennung von Schlagabraum, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie  
schlagabraumähnlichen Abfällen  
im Gebiet der Gemeinde Langenberg**

#### I. Anordnungen

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 KrWG, 35 Satz 2 und 36 VwVfG NRW sowie Ziffer 30.1.2 ZustVU genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Langenberg, Kreis Gütersloh, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und nur für Verbrennungen auf oder direkt an der Anfallstelle

pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, z.B.

Hecken-, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen

unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen verbrannt werden dürfen.

In Kleingärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin nicht zulässig.

Derjenige, der sich nicht an die o. g. Anordnungen hält oder gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit ahndet die örtliche Ordnungsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. Ziffer 30.1.2 ZustVU mit einer Geldbuße.

#### II. Nebenbestimmungen

##### 1. Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG NRW und § 28 Abs. 2 KrWG)

Die Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

##### 2. Befristung (§ 36 Abs. 2, Nr. 1 VwVfG NRW)

Die Abfälle nach Ziffer I dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. März verbrannt werden.

##### 3. Bedingungen (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 VwVfG NRW)

Die Anordnung unter Ziffer I wird unter der Bedingung erteilt, dass die geplante Verbrennung mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Langenberg (Ordnungsamt/Bürgerbüro) unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Aufsichtspersonen des Feuers angezeigt wird.

#### **4. Auflagen (§ 36 Abs. 2, Nr. 4 VwVfG NRW)**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (vgl. auch § 7 Abs. 1, S. 1 LImSchG).
2. Der pflanzliche Abfall (Ziffer I) muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
  - b) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - c) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren pflanzlichen Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind, und müssen während des Verbrennens telefonisch über Handy erreichbar sein.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.
10. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht sind zu beachten und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
11. Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn das unter ordnungs-, immissionschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

#### **III. Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 1. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen nach § 17

KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Verbrennen vor Ort (Beseitigen) ist somit ohne Genehmigung verboten.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Zuge geförderter Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z. B. Hecken und Streuobstwiesenpflege, Entbuschungsmaßnahmen) oder anderer Landschaftspflegemaßnahmen fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die nicht verwertet oder kompostiert werden können und nach früheren rechtlichen Vorgaben auch verbrannt werden durften. Nach Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung aus dem Jahr 1978 durch Verordnung vom 11.02.2003 sind auch bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle seit dem 01.05.2003 die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern diese pflanzlichen Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Tätigkeit anfallen, sind sie grundsätzlich einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit für mich als örtliche Ordnungsbehörde, neben der zulässigen Verbrennung von Osterfeuern Ausnahmen von dieser Regelung zu erteilen und eine Verbrennung vor Ort zuzulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere aufgrund von Rauchentwicklung und unter Feuergefahrenaspekten,
- eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist,
- eine energetische Verwertung nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit der Vermeidung dieser aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten und vielfach geförderten Maßnahmen besteht nicht. Die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen oder im Vertragsnaturschutz entstehen, dürften in der Regel allein von der Menge her nicht geeignet sein für eine Häckselung oder Kompostierung. Die kalkulierten Prämienzahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen beinhalten nicht die Zeit und Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers, das anfallende Pflanzgut zum Kompostwerk zu fahren und dort zu entsorgen, so dass eine Verbringung in das Kompostwerk wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Da im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften sich Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verbrennung sind einzuhalten und erfordern somit u. a. die o. g. Auflagen.

Diese Genehmigung wird im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen, da die Umstände vergleichbar sind und so keine Einzelgenehmigungen erforderlich werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.2 ZustVU i.V.m. § 28 Abs. 2 KrWG.

#### **IV. Hinweise**

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald kann ausschließlich der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zulassen.

Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist ganzjährig nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten ist es

auch weiterhin nicht zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), durch Verbrennen zu beseitigen.

Ich weise auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hin, nach dem für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. ein Rodungs-, Zerstörungs- und Schneideverbot für Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze besteht.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG bezieht sich auf das Behandeln von Abfällen zur Beseitigung nach § 28 Abs. 1, S. 1 KrWG. Die Verbrennung stellt eine Form der Behandlung dar. Da somit das Verbrennen von Abfall nach den abfallrechtlichen Bestimmungen geregelt wird, gilt § 7 Abs. 1 S. 2 LImSchG. Danach gilt das Verbrennungsverbot nach § 7 Abs. 1 S. 1 LImSchG nicht. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 LImSchG durch die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Werden für Osterfeuer Abfälle verbrannt, so handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, weil Grund der Verbrennung nicht die Beseitigung, sondern das Brauchtum ist. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf Abfälle zur Beseitigung und erfasst daher nicht Osterfeuer. Hierfür gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die die Verbrennung ordnenden Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht, insbesondere in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung stellen nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diese Allgemeinverfügung ist mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreis abgestimmt. Insoweit wurde das erforderliche Einvernehmen hergestellt.

Die o. g. Abkürzungen und Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften werden wie folgt erläutert:

- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 3268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)
- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- VwVfG NRW: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- LImSchG: Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

**V. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

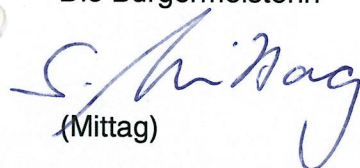
**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Langenberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Langenberg, den 6. Mai 2019

Gemeinde Langenberg  
Die Bürgermeisterin



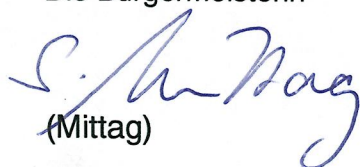
(Mittag)

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Langenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenberg, den 6. Mai 2019

Gemeinde Langenberg  
Die Bürgermeisterin



(Mittag)